

## Vertrag zwischen

der Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister Peter Bröker,  
und  
der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Kullig,  
  
beide mit der Dienstanschrift Amt Geest und Marsch Südholstein (GuMS),  
Wedeler Ch. 21, 25492 Heist

### **Präambel**

Die Gemeinden Haselau und Haseldorf finanzieren gemeinsam eine Kindertagesstätte in 25489 Haseldorf, Hauptstraße 24 b, die seit dem 02.01.2013 betrieben wird. Der Träger der Kindertagesstätte „Elb-Arche“ ist das Ev.-luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein. Die Finanzierung der Kindertagesstätte sind im Träger- & Finanzierungsvertrag vom 16.12.2022, gültig ab 01.01.2021, geregelt.

Die Kindertagesstätte wird betrieben, um den Bedarf an Kindergartenplätzen in den Gemeinden Haselau und Haseldorf zu decken.

### **§ 1 Haushalt**

Der vom Träger aufgestellte Haushaltsplan, wird den Vertragsgemeinden für die Haushaltsberatungen rechtzeitig, spätestens bis zum 01. September des Vorjahres, zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls erfolgt eine Beratung über die Jahresrechnung, die bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen ist.

### **§ 2 Finanzierung**

- (1) Das Defizit aus dem Haushalt für den Betrieb der Kindertagesstätte wird durch Zuschüsse der Gemeinden gedeckt.
- (2) Die nicht im Trägervertrag aufgeführten Kosten für die Unterhaltung und Versicherungen werden im Haushalt der Gemeinden dargestellt.
- (3) Die Aufteilung des Defizits, der Unterhaltungs- und Investitionskosten auf die beiden Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. März des jeweiligen Vorjahres.

### **§ 4 Beratungen**

Für bauliche Veränderungen und Investitionen bis zu 5.000 € entscheiden beide Bürgermeister gemeinsam. Für bauliche Veränderungen und Investitionen über 5.000 € an der Kindertagesstätte ist eine Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden herbei zu führen.

## **§ 5 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag endet, wenn die Nutzung der Kindertagesstätte auf Dauer entfallen soll, das Gebäude abgerissen werden muss oder zerstört ist und ein Wiederaufbau nicht erfolgen soll.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Haselau, den

Haseldorf, den

(Bröker)  
Bürgermeister

(Kullig)  
Bürgermeister